

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.10.1948

Geschäftszahl

1192/47

Rechtssatz

Reichen die in der Begründung festgehaltenen Erwägungen nicht aus, um zu dem aus dem Spruch ersichtlichen Urteil zu gelangen, dann vermag die belangte Behörde die drohende Aufhebung wegen Gesetzeswidrigkeit nach § 42 Abs 2 lit c Pkt 2, VwGG nicht dadurch abzuwehren, dass sie neue Entscheidungsunterlagen heranzieht. Im Stadium des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens muss daher jeder Versuch, das Missverhältnis zwischen Spruch und Begründung bei Aufrechterhaltung des Bescheides zu beseitigen, scheitern; denn für die Frage der Gesetzmäßigkeit oder Gesetzeswidrigkeit einer Verwaltungsentscheidung ist lediglich der Zeitpunkt ihrer Erlassung maßgebend.